

RS Vwgh 1989/11/15 89/03/0278

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §52 lita Z10a;

VStG §19;

VStG §6;

Rechtssatz

Verkehrsstaus, längere Grenzaufenthalte und Nebel sind insbesondere im Winter nichts außergewöhnliches, weshalb von vornherein damit gerechnet werden muss. Hat sich der Beschuldigte nicht darauf eingestellt, kann es nicht als unverschuldet angesehen werden, wenn er dadurch unter großen Termindruck geriet, der ihn in der Folge zu Geschwindigkeitsüberschreitungen veranlasste.

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Schuldform Überschreiten der Geschwindigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030278.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at